

4. Bibliographie der Schriften

Kurtze Nachricht Von den Ordinairen und Extraordinairen Tischen im Waysenhouse zu Glaucha an Halle; von der Speisung der Waysen=Kinder; und was wegen ...

Francke, August Hermann

S.l., 1713

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Ordinairen und Extraordinairen Tischen im Waisenhanse zu
Glauchau an Halle; von der Speisung der Waisen-Kinder;
und was wegen der Kinder, die ins Waisenhaus oder auch zur Informa-
tion in den angerichteten Schulen sollen aufgenommen werden, zu wissen nöthig
ist. im OA. 1713.

An den ordinairen Tischen speisen diejenigen Studiosi, welche in das Semi-
narium Præceptorum aufgenommen sind, und entweder schon wieck-
lich in den Schulen des Waisenhanfes informiren, oder doch dazu
bey vacanten Stellen gebraucht werden sollen.

Auf diesen Tischen werden ie für vier Personen des Mittags zwey Schüsseln,
und des Abends eine, jedes mal mit warmen Speisen aufgesetzt (ausser wenn bey
warmen Tagen ein Salat oder kalte Schale ihuen angenehmer ist) und daneben Butter, Brodt und
Bier.

Die gedachten warmen Speisen bestehen in Suppen, Zugemüßen und Fleisch, welches letztere
drey mal wöchentlich in der Mittags-Mahlzeit gespeiset wird. Des Fleisches wird auf iede Person
etwas mehr als ein halb Pfund zu einer Mahlzeit gegeben; des Biers eine halbe Kanne, hiesiges
Masses; und des Brodts, so viel sie essen mögen.

Die Zahl dererelben ist vorieho hundert und fünf und vierzig.

Die Waisen-Kinder genießen eben dieselbe Kost, speisen auch ie vier aus einer Schüssel: aber da-
in sind sie von denen Studenten unterschieden, daß sie nicht zwey, sondern eine Schüssel kriegen im Mit-
tage, (welche aber doch mit Zugemüse reichlich angefüllet ist) und nicht drey, sondern zweymal wo-
hentlich Fleisch, und Butter auch nicht so grosse Portionen als die Studenten: und ihr Trank ist
Nach-Bier, so aber wohl gefocht, und ein gut Theil der Kräfte aus dem Malke in sich führet, sinte-
mal man bey eigenem Branen die Sache darnach einrichten kan.

Die Zahl der Knaben ist vor ieho hundert, und der Mägdelein dreyßig, welche letztere in einem be-
sondern Hause wohnen und speisen.

An den Extraordinairen Tischen speisen Studenten, und von andern Orten ge-
bürtige arme Schüler, und zwar auf diese Weise, daß zur Abend-Mahlzeit gewisse
Studenten und Schüler, jener vier und vierzig, dieser vier und achtzig, also an dieselbe
aufgenommen sind, daß sie ihre Stellen ohnfehlbar finden; zur Mittags-Mahl-
zeit aber keiner, so wenig von Studenten, als Schülern gewiß angenommen, son-
dern die Verordnung gemacht ist, daß, wer im Mittage mit essen wil, sich des Mor-
gens vor sieben Uhr im Waisenhanse melde, und seinen Namen aufschreiben lasse.
Auf welche Weise ieder Student, so dessen bedürfftig, und sich in diese Ordnung
schicket, des Mittage eine Mahlzeit finden kan.

Die für ieho gesehie Zahl dieser Extraordinairen Tisch-Genossen ist hundert und acht und zwanz-
zig; zu welcher zusörderst von Studiosis angenommen werden, so viel sich deren ieden Morgen melden,
und darauf werden dann die übrigen Stellen mit Schülern besetzt, welchen daher zu dieser Mittags-
Mahlzeit weiter keine Zusage gegeben wird, als daß sie ihren Namen ieden Morgen mit mögen auf-
schreiben lassen, wann sie anders noch Stellen unbesprochen finden. Doch haben bißher bey derienigen
Zahl der Studenten, so sich eine Zeit her gemeldet haben, fast beständig achtzig bis neunzig Schüler täg-
lich dazu mit admittiret werden können.

An diesen Tischen werden in der Abend-Mahlzeit die Studenten eben so gespeiset, als die Studen-
ten an den ordinairen Tischen, und die Schüler, eben so, als die Waisen-Kinder.

In der Mittags-Mahlzeit aber ist so wol der Studenten, als Schüler Tractament, ein Zugemü-
se, und dabey auf jede Person ein halb Pfund Brodt, und eine halbe Kanne Nach-Bier.

Ausser den bisher gemeldeten Tisch-Genossen sind die Expectanten, deren sich eine
ziemliche Anzahl, so viel nemlich vermöge eines dazu ertheilten Zettels die Freyheit
bekommen, Mittags und Abends vor dem Speise-Saal versammeln, und in der
Ordnung, wie sie aufgeschrieben sind, hinein geruffen werden, die ledig bleibende
Stellen einzunehmen, indem von der grossen Anzahl der Tisch-Genossen jedesmal
welche abwesend sind, einmal weniger, ein andermal mehr.

Durch diese Anstalt geschiehet, daß die Anzahl der Speisenden allemal voll ist, wenn gleich man-
che nicht zu Tische kommen, und daß die zubereiteten Gaben Gottes jedes mal genossen werden, auch
weit mehrere als die ordentlichen Tisch-Genossen dererselben genießen können.

Die Summe aber der bisher gemeldeten Stellen ist vier hundert und sechs.

Wenn zu diesen hinzu gethan wird die Zahl derer, so im Kranken-Hause insgemein vorhanden
sind, samt der Anzahl derer, so bey der Haushaltung, Kranken-Pflege und Aufsicht des Wercks be-
dient sind, und entweder die Kost im Wapfenhause, oder ein Deputat genießen, so beläufft sich die
Summe auf fünftehalb hundert Personen.

Von der Aufnehmung der Kinder dienet folgendes zur Nachricht:

1. Wer ein arm Kind gern wil ins Wapfenhaus haben, muß, ehe er ein solches herschicket
oder herbringet, erst mündlich oder schriftlich sich erkundigen, ob es seyn kan, und ob Raum da ist. Wer
solches nicht thut, dem kan nicht mit der wirklichen Ausnahme gedienet werden, weil die Stellen jedes-
mal alle besetzt sind, und, wenn eine ledig wird, darauf schon viele warten, indem gar weit mehrere Kin-
der sich finden, die wol bedürften aufgenommen zu werden, auch es in der That suchen, als in einem ei-
nigen Wapfenhause, wenn es auch gleich grösser wäre, angenommen werden können: daher denn
wol geschiehet, daß manche, denen auf geschenez Ansuchen Hoffnung dazu gemacht, wol ein paar
Jahr noch warten müssen, ehe sie wirklich aufgenommen werden können.

2. Es müssen die Kinder, die da sollen aufgenommen werden, arme Waisen und ehelicher
Geburt seyn, und ihren Geburtschein mitbringen, auch das zehende Jahr zurck gelegt haben.

3. Sie müssen nicht gebrechlich, oder sonst ungesund seyn, keine Krätze, noch böse Köpfe, noch
sonst eine inficirende Beschwerung am Leibe haben, damit sie nicht andere Kinder anstecken, auch nach
etlichen Jahren zu einem Handwerck oder sonst zum Dienst des Nächstens gebraucht, oder, so sie gute
Ingenia haben, zu den Studiis angeführt werden können.

4. An den Extraordinair-Tisch werden fremde arme Schüler, sonderlich die in die Lateinische
Schule gehen, recipiret, wenn der Raum da ist, und bekommen die ordentlichen Abend-Stellen dleseni-
gen, welche vor and zu ein gut Zugniss haben: was aber die Mittags-Mahlzeit betrifft, dazu mö-
gen sich mehrere anmelden, doch müssen sie zuvor, vermöge eines Zettels, die Freyheit dazu erhalten
haben.

5. Weil auch manchen, so ihre Kinder hier wolten erziehen lassen, der Unterscheid der da-
zu gemachten Anstalten nicht genug bekant ist, so ist insonderheit zu wissen, daß die Lateinische
Schule, deren oben gedacht worden, von dem *Padagogio Regio* ganz unterschieden ist; Denn das
Padagogium Regium ist eine ganz besondere Anstalt ausser dem Wapfenhaus, wovon auch ein eigener
Bericht im Druck ist, unter dem Titel: Kurzer Bericht von der gegenwärtigen Verfassung
des *Padagogii Regii* zu Glaucha vor Halle Anno 1713. Die Lateinische Schul aber im
Wapfenhause ist für solche, denen die Ankosten des *Padagogii Regii* zu schwer fallen.

Es werden darin die Waisen-Knaben, so zum Studiren geschickt sind, und mit ihnen eine ziem-
liche Anzahl anderer meist fremden Schüler, in acht Classen nach der Methode des *Padagogii* so wol
in Latinitate, als in andern Sprachen und Wissenschaften informiret. Die Fremden leben auf ge-
wissen Stuben ausser dem Wapfenhaus, da auf ieder ein Informator die Aufsicht hat.

Wie hoch sich die jährlichen Kosten bey solchen belausen, ist auf einem besondern Zettel
specificiret.